



# Anfragen: Sommersession 2020

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
---------------------	---------------------	-------	-------

## Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

4	Graber (Neuenstadt, SVP)	Gibt es in Bezug auf die Abstimmungswiederholung in Moutier rote Linien?	3
7	Heyer (Perrefitte, FDP)	Datum der Abstimmungswiederholung in Moutier	4+5

## Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

1	Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	Keine Kürzungen der Mittel zur Finanzierung der Angebote in der Suchthilfe	6+7
5	von Bergen (Uetendorf, EVP)	COVID-19 – Erweiterung Besuchsrecht/Ausgangsverbot/Quarantäne	8+9
6	von Bergen (Uetendorf, EVP)	COVID-19 – Abgeltung von zusätzlichen Aufwendungen in Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen	10+11
20	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Sollen Apotheken im Kanton Bern impfen dürfen, sobald ein Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar ist?	12

## Finanzdirektion (FIN)

2	Knutti (Weissenburg, SVP)	Aufgaben der Chefetage in der Zentralverwaltung	13
3	Haas (Bern, FDP)	Wie viel zusätzliche Steuereinnahmen in Köniz?	14

## Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

15	Etter (Treiten, BDP)	Gewässerräumungsausscheidung	15
16	Bauen (Bern, Grüne)	Inventar Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom, Stand der Dinge	16
24	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Lauter Arbeiten am Regierungstatthalteramt Berner Jura in Courtelary	17

## Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

9	Imboden (Bern, Grüne)	Blackbox-Geldflüsse bei der Finanzierung der Weltcupveranstaltungen Wengen und Adelboden	18+19
12	Michel (Schattenhalb, SVP)	Erdgas-Reservoir im östlichen Berner Oberland	20
13	Imboden (Bern, Grüne)	Ungelöstes Problem der Geschäftsmieten von Läden und Restaurants aufgrund von Schliessungen in der Covid-Krise	21+22

14	Imboden (Bern, Grüne)	Einzelbetriebsförderung während Corona-Krise	23
23	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Malararbeiten durch Fahrende	24

### **Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)**

8	Heyer (Perrefitte, FDP)	Zulassungsbeschränkungen an der HEP-BEJUNE	25+26
21	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum erhalten Tierparks, Zoos und botanische Gärten keine Ausfallentschädigungen für COVID-19-bedingte Schliessungen?	27
26	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)	Aufarbeitung und Auswertung der Fernunterrichtszeit	28

### **Sicherheitsdirektion (SID)**

10	Ammann (Bern, AL)	Unterbringung bei Privatpersonen von rechtskräftig ausgewiesenen Personen und Personen mit hängigem Mehrfachgesuch	29+30
11	Haas (Bern, FDP)	Wann beendet der Regierungsrat die ausserordentliche Lage nach Artikel 91 KV?	31
17	von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP)	Benutzung des Trottoirs durch Velofahrende	32
18	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	Corona und Bewilligungsgebühren oder nach dem Motto: Mit der einen Hand geben, um mit der anderen Hand wieder zu nehmen...	33
19	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum bezahlt der Regierungsrat Subventionen an Gebäude, die gar nicht im Inventar der Denkmalpflege sind?	34+35

### **Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)**

22	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum toleriert der Regierungsrat trotz Corona-Verbots das Campieren von ausländischen Fahrenden auf dem Autobahnrastplatz Wileroltigen?	36
25	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigungen bei Massnahmen gegen das Coronavirus	37

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 27.05.2020

Eingereicht von: Graber (Neuenstadt, SVP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

### Gibt es in Bezug auf die Abstimmungswiederholung in Moutier rote Linien?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 23. August 2019 die Ungültigerklärung der Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 durch die Regierungsstatthalterin des Berner Juras bestätigt. Das Verwaltungsgerichtsurteil wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen, die Abstimmung muss somit wiederholt werden. Der Regierungsrat führt derzeit Gespräche mit der Gemeinde Moutier und spricht sich in der Dreiparteienkonferenz ab, um die definitiven Modalitäten für die neue Abstimmung zu erarbeiten.

Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat rote Linien gesetzt, die bei den Verhandlungen in Bezug auf die neue Gemeindeabstimmung von Moutier nicht überschritten werden dürfen?
2. Wenn ja, welche?
3. Ist er gewillt, diese allfälligen roten Linien auf keinen Fall zu überschreiten?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat sich nicht rote Linien im eigentlichen Sinne gesetzt, sondern vielmehr klare Grundsätze festgelegt (die ab dem 4. Oktober 2019 kommuniziert wurden), um die Frage der Kantonszugehörigkeit Moutiers und somit die Jurafrage mit einer sicheren und raschen Abstimmung regeln zu können. Diese Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das ganze Verfahren muss im Rahmen der Dreiparteienkonferenz abgesprochen werden – ein einseitiger oder überstürzter Entscheid ausserhalb dieses Rahmens wäre für eine gültige Wiederholung der Abstimmung nicht zielführend. Angesichts des knappen Ergebnisses der Abstimmung vom 18. Juni 2017 und ihrer Ungültigerklärung durch die Gerichtsinstanzen muss alles unternommen werden, damit die Wiederholung der Abstimmung in jeder Hinsicht korrekt erfolgt. Dies erfordert weitgehende Massnahmen, um das Risiko zu vermeiden, dass es zu Beschwerden kommt und die Abstimmung erneut für ungültig erklärt wird. Die Massnahmen werden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz entwickelt und zu gegebener Zeit kommuniziert werden.
2. Siehe Antwort zu Frage 1.
3. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 festgehalten wurde: Es muss alles darangesetzt werden, dass das Vertrauen der Bevölkerung in das laufende Verfahren wiederhergestellt wird und gewährleistet ist, dass die Stimmberechtigten von Moutier ihren Willen frei und ohne Einflussnahme von aussen äussern können. Werden diese Grundsätze eingehalten, sollte die Frage, ob die Bevölkerung der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura wechseln oder beim Kanton Bern verbleiben will, endlich eine rechtsgültige Antwort erhalten. Letztendlich obliegt es dem Regierungsrat, die im Rahmen der Dreiparteienkonferenz erarbeiteten Modalitäten der Abstimmung durch Beschluss festzulegen. Indem er seine Entscheide auf der Basis dieser Grundsätze trifft, stellt er sicher, dass keine «roten Linien» überschritten werden.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 28.05.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

### Datum der Abstimmungswiederholung in Moutier

Im vergangenen April, mitten in der Pandemie, erklärte Valentin Zuber (Mitglied des Gemeinderats von Moutier und Präsident der Juradelegation von Moutier) in den Medien, dass die Pandemie bald vorbei sei, die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier somit wieder oberste Priorität habe und dass die Wiederholung der Gemeindeabstimmung unbedingt im Oktober 2020 statt im Juni 2020 stattfinden müsse. Einen Monat später, als es zu ersten Lockerungen des Lockdowns kommt und der Bund die Aufhebung der ausserordentlichen Lage vorbereitet, schlagen die Behörden von Moutier plötzlich eine Verschiebung der Abstimmung auf Mai 2021 vor, indem sie sich auf das Risiko einer zweiten Ansteckungswelle berufen. Was für ein Widerspruch!

Zur Erinnerung: Anfang Jahr hatte der Kanton Bern als sinnvollen Abstimmungstermin Februar 2021 ins Spiel gebracht, um eine einwandfreie Abstimmung durchführen zu können. Und genau dieser Aspekt müsste in diesem Fall aus den bekannten Gründen an erster Stelle stehen.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Abstimmung von Moutier wegen der Coronavirus-Krise auf Mai 2021 verschoben werden könnte?
2. Hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag von Februar 2021 fest?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 beschlossen, dass die im Zusammenhang mit dem Coronavirus erklärte ausserordentliche Lage ab dem 19. Juni 2020 wieder aufgehoben wird. Dem entspricht, dass die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. September 2020 wie geplant stattfinden kann. Ebenso sind derzeit Unterschriftensammlungen, Versammlungen und politische Aktivitäten wieder erlaubt. Es besteht daher kein Anlass, die Wiederholung der Abstimmung in Moutier statt im Februar 2021 im Mai 2021 durchzuführen. Niemand kann heute voraussagen, wie die epidemiologische Situation im Februar bzw. im Mai 2021 sein wird. Die politische Agenda darf sich nicht nach Spekulationen richten.
2. Wie sich bereits aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, hat der Regierungsrat im Moment keinen Anlass, von seiner bisherigen Haltung abzuweichen. Letztendlich muss allerdings auch der Bund, welcher bei der Abstimmung in Moutier eine tragende Rolle haben wird, an der Festlegung des Termins mitwirken. Die Dreiparteienkonferenz hat bisher noch kein Abstimmungsdatum kommuniziert. Der Termin soll im Gesamtkontext der Massnahmen festgelegt werden, die für die Organisation und die Sicherstellung der Abstimmung zu treffen sein werden. Der Regierungsrat und der Gemeinderat von Moutier haben sich an ihrem Treffen vom 29. Januar 2020 darauf geeinigt, die Kantonszugehörigkeit Moutiers so schnell wie möglich in einer «rasch stattfindenden und sicheren» Abstimmung zu regeln. Dabei schlug der Regierungsrat als Termin den 7. Februar 2021 vor. Dieses Datum erachtete der Gemeinderat von Moutier als zu spät, weshalb er zunächst Juni 2020, dann September oder Oktober 2020 (zweites, drittes und viertes Quartal 2020) und vor kurzem schliesslich das zweite Quartal 2021 ins Spiel brachte.

Der Regierungsrat befolgt von Anfang an einen realistischen Terminkalender, an den er sich auch weiterhin halten wird, um die Abstimmung am 7. Februar 2021 durchführen zu können. Mit einem Abstimmungsdatum im ersten Quartal des Jahres lässt sich das Risiko des Abstimmungstourismus eingrenzen, da die im ersten Quartal eines Jahres in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ihre Schriften notwendigerweise spätestens am 31. Dezember des Vorjahres in Moutier hinterlegt haben

müssen. Damit werden sie per 31. Dezember im Steuerregister von Moutier eingetragen und müssen ihre Steuern für das ganze vergangene Jahr auch dort entrichten. Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es der Regierungsrat nach wie vor als realistisch und notwendig, dass die Abstimmung am 7. Februar 2021 stattfindet, um das Risiko von Abstimmungsbeschwerden einzudämmen und so die Kantonszugehörigkeit Moutiers und damit auch die Jurafrage endgültig zu regeln.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 13.05.2020

Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)  
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Beantwortet durch: GSI

### Keine Kürzungen der Mittel zur Finanzierung der Angebote in der Suchthilfe

Im Rahmen der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) (2020.RRGR.125) hat der Regierungsrat per 20.3.2020 folgende Massnahme beschlossen:

#### **Art. 8b\* Erlass der Alkoholabgabe<sup>1</sup>**

*Betrieben mit einer Betriebsbewilligung A und C wird die Alkoholabgabe gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)<sup>3</sup> für das Jahr 2020 erlassen.*

Durch den einmaligen Erlass der Alkoholabgabe für Restaurants fliessen dem Fonds für Suchtprobleme ca. 1,76 Mio. Franken weniger zu, wenn sich der Erlass auf ein ganzes Jahr erstreckt.

Diese Verordnung trat am 21. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2020.

#### Die Krise verschärft das Suchtproblem

Krisen führen erwiesenermassen zu einem Anstieg des problematischen Suchtverhaltens und zu einer Verschärfung der Lage im Umfeld von Menschen mit problematischem Suchtverhalten. Davon mitbetroffen sind v. a. Kinder und Frauen. Zu den Folgen können vermehrte häusliche Gewalt oder posttraumatische Belastungsprobleme und Depressionen zählen. Wird bei der Suchthilfe gespart, entstehen somit kurz- bis mittelfristig grössere Schäden und höhere Kosten.

Fragen:

1. Wie wirkt sich die Reduktion der Mittel für den Fonds für Suchtprobleme auf die Finanzierung der Angebote im Suchtbereich aus?
2. Wie können die dem Fonds für Suchtprobleme entnommenen Mittel kompensiert werden, damit die Finanzierung der Angebote in der Suchthilfe gesichert bleibt?
3. Falls b) nicht möglich ist: Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um das Gastgewerbe zu entlasten?

#### **Antwort des Regierungsrates**

1. Wie in vorliegender Anfrage richtig festgehalten wird, entgehen dem Fonds für Suchtprobleme durch den Erlass der Alkoholabgabe für das Jahr 2020 Mittel zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe (SHG, Art. 70). Die für 2020 vereinbarten Beiträge an Institutionen sind sichergestellt und können, wo erforderlich, aus den Fondsreserven finanziert werden.
2. Die Fondsreserven im Umfang von über 4 Millionen Franken ermöglichen die Überbrückung des einmaligen Einnahmenausfalls und die Finanzierung der für die kommenden Jahre geplanten Projekte. Sofern sich infolge des Abbaus der Fondsreserven künftig Lücken in der Finanzierung geplanter Leistungen aus dem Fonds für Suchtprobleme zeigen, wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion geeignete Massnahmen zur Äufnung des Fonds prüfen.

3. Da die Alkoholabgabe die einzige Abgabe im Gastgewerbe darstellt, gibt es keine weiteren Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung über das Abgaberecht.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortet durch: GSI

### COVID-19 – Erweiterung Besuchsrecht/Ausgangsverbot/Quarantäne

Zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) gelten im Alters-/Behinderten-/Spitalbereich des Kantons Bern präventive Vorschriften des Regierungsrates. So sind Besuche beschränkt sowie 10 Tage Quarantäne empfohlen.

Fragen:

1. Wie werden die Aspekte Zweckdienlichkeit und Verhältnismässigkeit für die titelvermerkten Bereiche heute und in einer möglichen zweiten Welle berücksichtigt?
2. Wieso steht den Institutionen kein Virus-Testmaterial zur Verfügung, um die Quarantäne-Zeit zu umgehen bzw. zu verkürzen, auch in Bezug auf eine allfällige zweite Welle?
3. Das Besuchsrecht für Seelsorger/-innen oder psychologische Dienste ist nicht gewährleistet. Wie wird diesem seelischen Grundbedürfnis für Bewohnende/Patienten Beachtung eingeräumt, auch gerade im Hinblick auf eine allfällige zweite Welle?

### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die angeordneten Besuchsverbote in den Institutionen und Spitälern im Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und der Patientinnen und Patienten in den Spitälern einen gewichtigen Einschnitt darstellten. Doch diene diese Massnahme während der Corona-Krise (Mitte März bis anfangs Mai 2020) dem Schutz von besonders vulnerablen Personengruppen vor einer sich sehr stark ausbreitenden, potenziell tödlichen Krankheit. Die Menschen in Alters- und Pflegeheimen gehören fast durchgehend zu einer Risikogruppe, ebenso sind Menschen mit Behinderungen, die in Heimen wohnen, oft von möglichen Vorerkrankungen betroffen. Darauf sind die deutlichen Empfehlungen des Bundesrats und des Kantons Bern an die Institutionen, Besuchsverbote mit nur wenigen Ausnahmen zu erlassen, zurückzuführen. Auch sei auf Artikel 29 Buchstabe d der Epidemienverordnung verwiesen, der besagt, dass Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere Spitäler und Heime, die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen, um das Risiko von Krankheitsübertragungen zu verringern. Das Besuchsverbot stellt ein solche Massnahme dar.

1. Die Ausbreitung von Covid-19 im März und April 2020 stellte aufgrund der geringen Datenlage zum neuen Coronavirus ein ausserordentliches Ereignis dar und versetzte unsere Gesellschaft in eine bis dahin unbekannte Situation. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die während der ausserordentlichen Lage getroffenen Entscheidungen als verhältnismässig.

Aus Sicht des Regierungsrates gilt es nun, die Erfahrungen zu analysieren und daraus die entsprechenden Lehren zu ziehen.

Ein Blick in die Institutionen, die von positiven Covid-19-Fällen betroffen waren, zeigt, dass sich die konsequente Einhaltung der Hygienemassnahmen und der physischen Distanz sowie die korrekte Anwendung von Schutzmaterialien bei der Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 als wirkungsvoll herausstellten.

Gegenwärtig werden die Institutionen dahingehend sensibilisiert, auch nach Beendigung der ausserordentlichen Lage die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG konsequent umzusetzen. Übergeordnetes Ziel ist, eine nochmalige Schliessung der Institutionen gegenüber der Aussenwelt möglichst zu verhindern, so dass die Heimbewohnenden beispielsweise weiterhin – wenn auch in eingeschränktem



Rahmen – Besuche empfangen oder das Heimareal verlassen können. In jedem Fall muss bei einer allfälligen zweiten Welle die Situation neu beurteilt werden.

Die eingeschränkte Besuchsregelung in den Spitälern gilt für die ausserordentliche und die besondere Lage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie; d.h. sie gilt bis zur Normalisierung der Lagebeurteilung durch den Bundesrat. Aus Sicht der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) haben sich diese Vorgaben bewährt und werden im Kanton Bern von den Spitälern und ihren Verbänden getragen. Bei einer allfälligen zweiten Welle muss auf die eingeschränkte Besuchsregelung in den Spitälern zurückgegriffen werden.

2. Das Angebot und die Verfügbarkeit von verschiedenen Tests, bzw. Testsystemen hat sich sehr rasch entwickelt und verändert. Zum Schutz der Patienten / Bewohnenden und im Interesse einer zielgerichteten Bewältigung der Epidemie bzw. Pandemie hat der Bund den Einsatz der Tests fortwährend geprüft und die entsprechenden Empfehlungen aktualisiert. Die GSI hat sich stets an diesen orientiert.

Heute stehen in den Spitälern und Arztpraxen genügend Testmaterialien zur Verfügung. Die Frage der Ausrüstung aller Institutionen mit Testmaterial, das teilweise nur beschränkt verfügbar war, hat sich bisher nicht gestellt.

Das Testen von asymptomatischen Personen auf Anordnung des Kantons kann in bestimmten Fällen angezeigt sein, zum Beispiel beim Auftreten von mehreren Infektionen in einer Gesundheitseinrichtung wie einem Alters- und Pflegeheim. So war bspw. anfangs April 2020 die Region Berner Jura im Verhältnis zur Bevölkerung des Restkantons stärker von Covid-19 betroffen, dieses breitete sich auch in einzelnen Institutionen aus. Aufgrund dieser Situation entschied die GSI, in Alters- und Pflegeheimen im Berner Jura systematische Tests von Bewohnenden und Personal durchzuführen. Dies in der Absicht, die Ausbreitung von Covid-19 zu verfolgen, die schwierige Bewältigung der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen wirkungsvoller umzusetzen und die Institutionen in diesem Prozess zu unterstützen.

Aus heutiger Sicht geht der Regierungsrat davon aus, dass sich der Kanton Bern auch während einer allfälligen zweiten Welle an den Empfehlungen des BAG orientieren wird.

3. Mit der Aufhebung des Besuchsverbots soll es wieder möglich sein, dass Besuche von Angehörigen und Freunden in Heimen stattfinden und Dienstleistungen auf dem Heimareal erbracht werden können; nebst medizinischen Dienstleistungen (Hausarzt, Physiotherapeut, andere) können dies auch Beratungsangebote, psychologische Dienste sowie der Austausch mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger sein. Es obliegt den Bewohnerinnen und Bewohnern zu entscheiden, welche Dienstleistung sie in Anspruch nehmen möchten. Je nach Besuchsregelung müssen diese Leistungen in Rücksprache mit der Heimleitung priorisiert werden.

Mit Blick auf eine zweite Welle wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen; die Erfahrungen sind zu analysieren und daraus die entsprechenden Lehren zu ziehen.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortet durch: GSI

### **COVID-19 – Abgeltung von zusätzlichen Aufwendungen in Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen**

Zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sind in titelvermerkten Institutionen grosse Zusatzleistungen und Kosten generiert worden. Es geht um Mehrkosten wie Hygiene-Zusatzmaterial, Masken und Schutzkleider/ Mehraufwand von nicht verrechenbaren Kosten des Pflegepersonals durch Begleitung von Heimbewohnenden zum Arzt/ins Spital usw./ Ertragsausfälle, wenn wegen Schutzmassnahmen nicht alle Betten belegt werden konnten. Die Verordnung sieht vor, auf Gesuch Mehrkosten zu übernehmen.

Fragen:

1. Sind dem Gesuchsteller die Kriterien im Detail bekannt, also wie diese Mehrkosten (Zusatzmaterial, Mehraufwand nicht verrechenbarer Betreuungspflege, Ertragsausfall nicht belegbarer Betten) beantragt werden können?
2. In welchem Umfang und zu welchen Teilen wird diese Entschädigung entrichtet?

### **Antwort des Regierungsrates**

Gemäss Artikel 29 Buchstabe d der Epidemienverordnung sind die Heime selber für die Ergreifung von notwendigen organisatorischen Massnahmen verantwortlich, um das Risiko von Krankheitsübertragungen bei Bewohnenden und dem Personal zu verringern. Diese Schutzmassnahmen, die Verwendung von Schutzmaterialien und eine aufwändigere Betreuung können dazu geführt haben, dass in den Alters- und Pflegeheimen möglicherweise Mehrkosten anfielen.

Bei den Institutionen für Menschen mit Behinderungen besteht die Möglichkeit, dass diese vermehrt mit Ertragsausfällen und Mindereinnahmen konfrontiert waren. So ist bekannt, dass Bewohnende von verschiedenen Institutionen die Krisenzeit bei den Angehörigen verbrachten, was dazu führte, dass Heimplätze nicht mehr besetzt waren. Eine gewisse Kompensation dieser Ausfälle mag sich daraus ergeben, dass andere Bewohnende auf Aufenthalte bei Angehörigen über die vergangenen Wochen ganz verzichteten bzw. verzichten mussten.

Tagesstätten im Behindertenbereich mussten aufgrund der Vorgaben des BAG ihren Betrieb reduzieren und jene im Altersbereich für eine gewisse Zeit ganz einstellen.

1. Für die Leistungserbringenden im Behindertenbereich erarbeitet das zuständige Amt gegenwärtig verschiedene Regelungen hinsichtlich der Abrechnung, die in Kürze kommuniziert werden.

Im Bereich der stationären Langzeitpflege wurden noch keine konkreten Regelungen kommuniziert. Allerdings haben die Verbände Curaviva Schweiz und senesuisse anfangs April 2020 die Kantonalverbände und Mitgliederinstitutionen darüber informiert, wie Covid-19 bedingte Mehrkosten, Ertragsausfälle und Mindereinnahmen evaluiert und dokumentiert werden sollen.

2. Alters- und Pflegeheime sowie Organisationen im ambulanten Pflegebereich rechnen im Rahmen der Pflegefinanzierung bzw. der Leistungsverträge weiterhin wie gewohnt mit dem Kanton ab. Es sind keine zusätzlichen Abgeltungen vorgesehen, was eine Notrechtsregelung obsolet macht.

Bei Institutionen im Behindertenbereich werden allfällige Mehrkosten, Ertragsausfälle und Mindereinnahmen im Rahmen des Leistungsvertrags bzw. in der Schlussabrechnung und unter Berücksichtigung der Subsidiarität des Kantons sowie bestehender Überdeckungen beurteilt.

Im stationären Langzeitpflegebereich ist noch nicht klar, ob und in welcher Form Mehrkosten generiert wurden.

Der Regierungsrat wird die Lage weiterhin aufmerksam verfolgen.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortet durch: GSI

### **Sollen Apotheken im Kanton Bern impfen dürfen, sobald ein Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar ist?**

Bereits heute können im Kanton Bern einige Impfungen in Apotheken vorgenommen werden (beispielsweise Grippe oder FSME). Wenn in Zukunft ein Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar sein wird, werden sich in kurzer Zeit viele Menschen impfen wollen. Dazu könnten die Apotheken im Kanton Bern einen wichtigen Beitrag leisten.

PS: Von mir ist bereits die Motion «Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen» hängig. In dieser behandle ich sämtliche Impfungen, weshalb ich auf Dringlichkeit verzichtet habe. Entsprechend erlaube ich mir spezifisch auf Covid-19 diese Anfrage/Nachfrage.

Frage:

- Beabsichtigt der Regierungsrat, den Apotheken im Kanton Bern zu ermöglichen, Impfungen gegen Covid-19 vorzunehmen, sobald die Impfung verfügbar ist?

### **Antwort des Regierungsrates**

Zur Zeit dürfen in öffentlichen Apotheken mit Bewilligung des Kantonsapothekeramtes (KAPA) bei gesunden Personen ab 16 Jahren ohne ärztliche Verschreibung einige Impfungen durchgeführt werden. Es handelt sich um die Grippe, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A und B, sofern die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen wurde (Folgeimpfungen). Diese Liste ist abschliessend, gesetzlich geregelt und an gewisse Bewilligungsvoraussetzungen gebunden.

Öffentliche Apotheken können vom KAPA und Kantonsarztamt (KAZA) befugt oder beauftragt werden, gesundheitsvorsorgliche Leistungen zu erbringen (Art. 58 Abs. 4 Gesundheitsverordnung). Aufgrund dieser gesetzlichen Basis könnte daher öffentlichen Apotheken rein von den gesetzlichen Vorgaben her relativ kurzfristig erlaubt werden, z.B. Impfungen gegen Covid-19 unter gewissen Bedingungen durchzuführen.

Während es sich bei den obengenannten Impfstoffen um bekannte und sichere Impfstoffe handelt, sind die Details über Art, Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit eines Impfstoffes gegen Covid-19 sowie die verfügbaren Mengen noch nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass anfänglich nur eine beschränkte Menge Impfstoff verfügbar ist und diese Mengen v.a. zur Impfung von Risikogruppen gemäss Prioritätenliste des Bundes verwendet werden. Sobald ausreichend Impfstoff für eine Durchimpfung der Bevölkerung zur Verfügung steht, ist im Kanton Bern vorgesehen, gegebenenfalls auch in öffentlichen Apotheken zu impfen. Dies aber nur unter der Bedingung, dass seitens Expertengremien des Bundes (EKIF; Eidgenössische Kommission für Impffragen) entsprechende Empfehlungen erarbeitet werden.

Das Kantonsarztamt erarbeitet mit einer Arbeitsgruppe ein Pandemie-Impfkonzept, das modular und skalierbar das Impfen eines Pandemie-Impfstoffes, z.B. gegen Covid-19, plant. In der Arbeitsgruppe sind Ärzte, Spitex-Pflegefachpersonen und Apotheker vertreten. Damit wird gewährleistet, dass im Kanton Bern basierend auf den jeweiligen Vorgaben und Voraussetzungen durch verschiedene Leistungserbringer geimpft werden kann.

Verteiler  
– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 25.05.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: FIN

### Aufgaben der Chefetage in der Zentralverwaltung

Seit einigen Jahren wurden in der sogenannten Zentralverwaltung des Kantons Bern verschiedene Aufgaben umverteilt, und vor allem in den Chefetagen wurden Aufgaben abgebaut. Die sogenannten Führungspersönlichkeiten haben oft nur noch wenige Aufgaben, ausser die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kontrollieren und Statistiken zu erstellen, bei welchen sich die Frage stellt, ob diese dann auch wirklich objektiv sind.

Fragen:

1. In welchen Lohnklassen sind die angestellten Mitarbeiter, die eine Führungsaufgabe ausüben, eingeteilt?
2. Welche Aufgaben haben diese Mitarbeiter während des Lockdowns im HomeOffice überhaupt ausgeübt?
3. Werden die Aufgaben dieser Mitarbeiter auch kontrolliert? Wenn ja, wie oft und von wem?

### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die einleitenden Bemerkungen zur Kenntnis genommen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass er diese nicht teilt.

1. Gemäss den Richtpositionsumschreibungen zur Personalverordnung sind Mitarbeitende mit Führungsaufgaben in die Gehaltsklasse 30 bis 13 eingereiht (<https://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/anstellungsbedingungen/gehalt.html>). Die Mitarbeitenden der obersten Führungsebene, beispielsweise Generalsekretär/-in oder Amtsvorsteher/-in, sind in die Gehaltsklassen 30 bis 27 eingereiht. Abteilungsvorsteher/-innen sind in den Gehaltsklassen 27 bis 20 eingereiht. Weitere Führungsfunktionen sind Dienstchef/-chefin, mit Einreihungen in die Gehaltsklassen 21 bis 16, und Gruppenleiter/-in mit Einreihungen in die Gehaltsklassen 15 bis 13. Die Einreihungen spezifischer Führungsfunktionen, wie Leiter/-in Finanzen, sind unter Berücksichtigung der Hierarchiestufe und den Anforderungen der Stelle mit den Einreihungen der allgemeinen Führungsfunktionen abgestimmt. Beispielsweise sind die Leiter/-innen Finanzen in die Gehaltsklassen 26 bis 21 eingereiht. Die Einreihungen gelten unabhängig von der Zuordnung zur Zentralverwaltung oder zur dezentralen Verwaltung.
2. Die Führungskräfte müssen ihre Aufgaben – namentlich ihre Führungsaufgaben – selbstverständlich auch im Homeoffice wahrnehmen. Das Führen im Homeoffice, d.h. das Führen auf Distanz, stellt für die Führungskräfte dabei eine besondere Herausforderung dar.
3. Selbstverständlich wird auch die Aufgabenerfüllung von Führungskräften durch ihre jeweiligen Vorgesetzten überprüft. In welcher Häufigkeit und auch in welcher Form die Aufgabenerfüllung überprüft wird, hängt von den Aufgaben und der Funktion ab.

Verteiler  
– Grosser Rat

## **Anfragen Sommersession 2020**

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 26.05.2020

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: FIN

### **Wie viel zusätzliche Steuereinnahmen in Köniz?**

Die Gemeinde Köniz realisiert mit der amtlichen Neubewertung 2020 zusätzliche Einnahmen. Bisher waren diesbezüglich nur Hochrechnungen verfügbar. Nun dürften genauere Schätzungen vorliegen.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Mehrertrag bei den Liegenschaftssteuern?
2. Wie hoch ist der Mehrertrag bei den Vermögenssteuern?
3. Wie hoch ist (evtl.) der Mehrertrag bei den Einkommenssteuern (Eigenmietwert)?

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Gemeinden haben via Intranet der Steuerverwaltung Zugriff auf die aktuellen Schätzungen und Hochrechnungen. Betreffend die Gemeinde Köniz können die Fragen - Stand heute - wie folgt beantwortet werden:

1. Mehrertrag von 1'492'131 Franken
2. Mehrertrag von 646'939 Franken
3. Minderertrag von 57'369 Franken

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: BVD

### Gewässerraumausscheidung

Bei verschiedenen Ortsplanungsrevisionen und Landschaftsplanungen, namentlich im Seeland, werden Gewässerräume ausgeschieden. Immer wieder erhalten wir Anfragen von besorgten Landwirten, weil übermässige Gewässerräume oder Gewässerräume an künstlichen Gewässern ausgeschieden werden.

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) regelt in Artikel 41b klar, wo und unter welchen Voraussetzungen Gewässerräume ausgeschieden werden.

Fragen:

1. Auf welche Grundlagen stützt sich der Kanton bei der Festlegung von Gewässerräumen, die über die Vorgaben des Bundes hinausgehen?
2. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden, entgegen den Bundesvorgaben, entlang von künstlichen Kanälen zur Be- und Entwässerung Gewässerräume ausgeschieden?
3. Wie werden Fruchtfolgeflächen kompensiert, die für Gewässerräume umgenutzt werden (Baugesetz Art. 8a und 8b)?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton hält sich bei der Festlegung der Gewässerräume strikt an die Vorgaben des Bundes, wie sie im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz festgelegt sind und geht nicht über diese Vorgaben hinaus.
2. Gemäss Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 5) des Bundes ist auch bei künstlichen Kanälen zur Be- und Entwässerung eine Ausscheidung von Gewässerräumen verlangt, wenn andere übergeordnete Interessen bestehen.
3. Wenn ein Gewässerraum im Bereich von inventarisierten Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden wird, bleiben die FFF unverändert im Inventar bestehen. Entsprechend ist keine Kompensation nötig.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Bauen (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: BVD

### Inventar Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom, Stand der Dinge

Im März 2011 wurde die Motion 100-2011 «Inventar Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom, der Kanton als Vorbild» eingereicht. Der Regierungsrat wurde darin beauftragt, ein Inventar der Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom auf kantonseigenen Gebäuden auszuarbeiten.

In der Junisession 2011 wurde die Motion mit grossem Mehr überwiesen. Der Regierungsrat hat das Inventar in einer sehr guten und ausführlichen Art erstellt. Während einer gewissen Zeit war das Inventar auf der Homepage der damaligen BVE einsehbar. Einige Dächer wurden anschliessend mit PV-Anlagen ausgerüstet. Seit längerer Zeit ist das Inventar nicht mehr über die Homepage zugänglich.

Fragen:

1. Auf welche Art und Weise gedenkt der Regierungsrat das Inventar wieder öffentlich zugänglich zu machen?
2. Wie viele Gebäude sind im Inventar enthalten?
3. Auf welchen Gebäuden wurde seither durch wen (Kanton/Dritte) eine PV-Anlage erstellt?

### Antwort des Regierungsrates

1. Das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Datenbank von der Homepage entfernt, weil ausser der BKW AG keine Nachfrage von Investoren bestand, auf kantonalen Gebäuden Photovoltaikanlagen zu realisieren. Das Inventar wird in geeigneter Form auf dem Internet des AGG wieder publiziert.
2. Grundsätzlich wurden alle kantonalen Gebäude mit allen Dachflächen überprüft und entsprechende Flächen in die Datenbank aufgenommen. Im Inventar sind ca. 120 Gebäude aufgeführt.
3. Die BKW AG realisierte mehr als zehn Photovoltaikanlagen v.a. auf Werkhöfen und Bildungsbauten wie dem Hochschulzentrum von Roll. Der Kanton (AGG) baute in den letzten Jahren über 40 Photovoltaikanlagen auf verschiedensten Bauten.

Verteiler

– Grosser Rat



## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: BVD

### Lauter Arbeiten am Regierungsstatthalteramt Berner Jura in Courtelary

Die Gebäude und der Garten des Regierungsstatthalteramts Berner Jura in Courtelary sind ein Juwel unserer Region und bedürfen daher als Statthaltersitz des Kantons Bern einer besonderen Pflege.

Seit über drei Monaten sind mehrere Baufirmen und Landschaftsgärtnereien daran, den Garten neu zu gestalten, den Verputz an der Hofmauer zu ersetzen usw.

Ein Unterhalt ist sicherlich nötig, der Umfang der Arbeiten, um das Ganze in den Zustand früherer Zeiten zurückzusetzen, aber dennoch fragwürdig.

Kranke Bäume und Pflanzen zu ersetzen oder Gebäude in perfektem Zustand zu erhalten, gehören zu den Pflichten des Eigentümers. Die Regierungsstatthalterämter in den einzelnen Regionen des Kantons Bern sind schliesslich eine Visitenkarte.

Doch übertreibt man es manchmal nicht etwas?

Fragen:

1. Warum hat man sich für so umfangreiche Arbeiten entschieden?
2. Welches Amt/welche Ämter haben diese Arbeiten in Auftrag gegeben?
3. Wie hoch sind die Kosten und wie verteilen sie sich (Studien, Bauarbeiten, Gartenumgestaltung)?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesamtanlage mit einer Gesamtfläche von 3200 m<sup>2</sup> stammt aus den 1970er-Jahren und wurde seither unter Denkmalschutz gestellt. Nach rund 50 Betriebsjahren drängt sich heute eine Gesamtsanierung auf. Die Sanierungsarbeiten müssen sich an die strengen Anforderungen der Denkmalpflege halten, und der Originalzustand muss wiederhergestellt werden.
2. Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG).
3. Maurerarbeiten: 193 000 Franken  
Gartenbau: 225 000 Franken  
Bodenbeläge: 154 000 Franken  
Honorare: 138 000 Franken  
Total: 710 000 Franken

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 29.05.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

### Blackbox-Geldflüsse bei der Finanzierung der Weltcupveranstaltungen Wengen und Adelboden

«Die Geldflüsse im Skibusiness bleiben undurchsichtig», schreibt am 29. Mai 2020 die Berner Zeitung im Nachgang der Pressekonferenz der bisher zerstrittenen Akteurinnen und Akteure mit der zuständigen Bundesrätin Amherd am 28.5.2020. Für die TV-Übertragungsrechte fliessen nachweislich Millionenbeträge. Die Rede ist von steigenden Einnahmen aus den Fernsehrechten. Gemäss neuem «Deal» soll sich der Kanton Bern nun mit zusätzlichen Beiträgen von 500 000 bis 900 000 Franken im Rahmen des Tourismusförderungsgesetzes daran beteiligen.

Fragen:

1. Wie hoch ist der bisherige Beitrag, inklusive indirekter Sachleistungen, des Kantons Bern an die Weltcupveranstaltungen Wengen und Adelboden?
2. Welchen zusätzlichen Betrag will der Kanton Bern im Rahmen des Tourismusförderungsgesetzes leisten?
3. Wird der zusätzliche Beitrag an die Einhaltung klimapolitischer Vorgaben geknüpft?

### Antwort des Regierungsrates

1. Mit RRB 026-2015 vom 14. Januar 2015<sup>1</sup> hat der Regierungsrat einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Übernahme der ungedeckten Kosten aus den Einsätzen des Zivilschutzes an den FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen beschlossen. Die Kreditsumme für die Jahre 2016 bis 2020 beträgt insgesamt 750'000 Franken und wurde bisher wie folgt verwendet:

	2016	2017	2018	2019	2020*
Adelboden	105'215.00	100'787.50	96'415.00	107'552.50	...
Wengen	55'000.00	55'000.00	38'961.10	72'875.00	67'457.50

\*: Adelboden 2020: Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt (Stand: 2. Juni 2020).

Zusätzlich wurde im Jahr 2017 im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Hospitality-Plattform der Lauberhornrennen in Wengen ausgerichtet.

Zusätzlich wurde im Jahr 2019 im Rahmen des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG)<sup>2</sup> ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Durchführung der FIS-Weltcuprennen in Adelboden ausgerichtet.

2. Dazu ist keine Aussage möglich, da die entsprechenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

<sup>1</sup> RRB 26-2015

<sup>2</sup> BSG 935.211

3. Dazu ist keine Aussage möglich, da die entsprechenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP)

Beantwortet durch: WEU

### Erdgas-Reservoir im östlichen Berner Oberland

Geologen nehmen zurzeit Kernbohrungen im Boden von Oberwald im Kanton Wallis vor. Das Ziel ist festzustellen, ob das Unternehmen Gaznat ein Erdgas-Reservoir unter den Alpen bauen kann.

Die Idee hinter den Kavernen: Gaznat will überschüssige Energie aus Wind- oder Solarkraft speichern können. Die Kavernen wären je 90 Meter lang und 40 Meter breit und würden sich bei Oberwald befinden. Das heisst, dass die Kavernen in unmittelbarer Nähe des Gasnetzes der Transitgas zu liegen kämen. Sie hätten eine Lagerkapazität von 1480 Gigawattstunden gasförmige Energie.

Die Resultate der von den Geologen vorgenommenen Stichproben sollen angeblich in zwei bis drei Monaten vorliegen. Bei positivem Ergebnis soll allenfalls eine technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie erstellt werden. Nach dem Baustart würde es bis zur Inbetriebnahme rund fünf Jahre dauern.

Fragen:

1. Die Erdgasleitung Transitgas führt auch durchs östliche Berner Oberland: Wäre ein entsprechendes Projekt aus Sicht des Regierungsrates im östlichen Berner Oberland denkbar?
2. Gab es von irgendeiner Seite entsprechende Anfragen oder Kontaktnahmen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat generell ein solches Projekt im Rahmen der heutigen Energiestrategie?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Standortfrage ist primär eine Frage der lokalen geologischen Gegebenheiten. Inwieweit ein Erdgas-Reservoir im östlichen Berner Oberland denkbar wäre, müsste vorgängig durch eine technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie eruiert werden.
2. Dem RR ist aktuell keine Anfrage oder Kontaktaufnahme bekannt. Die Idee eines Gasspeichers im Raum Innertkirchen war vor rund 10 Jahren ein Thema. (Vergleiche dazu [https://www.swissgas.ch/uploads/media/Sonntagszeitung\\_110918\\_01.pdf](https://www.swissgas.ch/uploads/media/Sonntagszeitung_110918_01.pdf)).
3. Die Speicherung von Energie ist ein Schlüssel für die Umsetzung der Energiestrategie. Im Zusammenspiel mit anderen Technologien können Speicher das Energiesystem wirtschaftlicher und zuverlässiger, die Energieversorgung breiter und die Energieverwendung flexibler und komfortabler machen. Zudem ermöglichen Speicher den zeitlichen Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sowie die Kopplung der Sektoren Wärme, Strom und Mobilität.

Beim Erdgas ist die Sicherheit der CH-Versorgung durch eine vollständige Auslandabhängigkeit geprägt. Diese wird relativiert durch die gute Einbindung der Schweiz ins europäische Gasfernleitungsnetz. Gas ist grundsätzlich speicherbar, es fehlen aber bislang grosse Gasspeicher im Inland, welche die Versorgung für länger als einige Stunden oder Tage decken können.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

### Ungelöstes Problem der Geschäftsmieten von Läden und Restaurants aufgrund von Schliessungen in der Covid-Krise

Viele Geschäftsmieter/-innen von Restaurants, Bars, Läden, Coiffeursalons oder (Physio-)Therapieräumlichkeiten usw. stehen vor grossen Problemen, da sie ihre Geschäftsräumlichkeiten aufgrund behördlicher Anordnung nicht oder kaum nutzen durften, aber trotzdem 100 Prozent der Miete bezahlen sollen. Trotz Mängel am Mietobjekt sind viele Immobilienbesitzer/-innen nicht bereit, die Miete zu senken. Nachbarkantone wie Freiburg, Neuenburg oder Waadt (aber auch andere Kantone wie BS, BL, GE) haben in der Zwischenzeit kantonale Lösungen gefunden, da das Bundesparlament bis heute keine nationale Lösung gefunden hat.<sup>3</sup> In der Sondersession im Mai gab es keine Lösung, in der Junisession liegt eine neue Lösung vor<sup>4</sup>, aber die noch nicht beschlossen ist.<sup>5</sup> In der Medienmitteilung vom 29. Mai schreibt der Regierungsrat, dass er keine Kantonsbeiträge sprechen will, da «dies mit einem grossen Prozessrisiko und sehr hohen Kosten verbunden» wäre.<sup>6</sup>

Fragen:

1. Aufgrund welcher Berechnungen kommt der Regierungsrat zur Aussage von «sehr hohen Kosten»?
2. Worin sieht der Regierungsrat für den Kanton Bern ein «grosses Prozessrisiko»?
3. Warum war der Kanton Bern nicht bereit, an einem Runden Tisch mit den involvierten Branchenverbänden (u. a. Mieterverband, GastroBern) nach kantonalen Lösungen zu suchen?

### Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss den zur Verfügung stehenden Schätzungen<sup>7</sup> betragen die monatlich zu bezahlenden Geschäftsmieten im Kanton Bern insgesamt rund 100 Millionen Franken. Davon liegt der Anteil der Geschäfte und Restaurants, die ihren Betrieb einstellen mussten, bei ungefähr 40 Prozent. Würde der Kanton beispielsweise ein Drittel dieser Mietkosten übernehmen, würde dies rund 13 Millionen Franken pro Monat kosten.
2. Die Miete ist Teil des Obligationenrechts und somit vom Bund abschliessend geregelt. Die Kantone haben keine Kompetenz zum Erlass verbindlicher Bestimmungen. Eine Beteiligung an freiwilligen Vereinbarungen wäre zwar grundsätzlich möglich. Da der Kanton aber zur Rechtsgleichheit verpflichtet ist, befürchtet der Regierungsrat nicht rechtskonform zu handeln, wenn er nur Mieterinnen und Mieter unterstützt, deren Vermieterinnen oder Vermieter einer Mietzinsreduktion zustimmen.
3. Neben den bereits erwähnten finanziellen und rechtlichen Punkten ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine allgemeine Lösung nach dem «Giesskannenprinzip» der Situation im Mietmarkt nicht gerecht werden kann. Einerseits wäre die Unterstützung in Einzelfällen zu gering, andererseits ist mit hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen. Die bisher getroffenen Massnahmen des Bundes (insb. die Notkredite)

<sup>3</sup> Während sich Bundesbern bei den Mietreduktionen blamiert, bietet Genf längst eine A-fonds-perdu-Lösung an – und wird überrannt <https://www.nzz.ch/wirtschaft/coronavirus-genf-setzt-lukrative-anreize-fuer-mietreduktionen-ld.1555448>  
<https://www.fd.bs.ch/COVID-19/mietzinshilfe.html>

<sup>4</sup> Motion (20.3451) Geschäfts-Mieten in der Gastronomie und anderen von der Schliessung betroffenen Betriebe. Die Mieter sollen nur 40 Prozent der Miete schulden, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203451>

<sup>5</sup> <https://www.nzz.ch/wirtschaft/mieten-im-lockdown-neue-daten-und-ein-neuer-parlamentsvorschlag-ld.1557307>

<sup>6</sup> Keine Kantonsbeiträge für den Erlass von Geschäftsmieten (Regierungsratsentscheid vom 27.5.2020)

[https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/05/20200529\\_0945\\_dem\\_finanzhaushaltrohenrotezahlen](https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/05/20200529_0945_dem_finanzhaushaltrohenrotezahlen)

<sup>7</sup> Schätzung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Basis der Aussagen von Wüest Partner in einem Artikel der Handelszeitung vom 9. April 2020: «Corona-Mietzins-Erlass: Von wie viel reden wir?»

wirken zielgerichteter und effizienter, da betroffene Unternehmen die notwendige Liquidität erhalten um die Kosten (inkl. Mietkosten) auch während der Zeit allfälliger Umsatzausfälle zu decken.

Der Regierungsrat vertritt deshalb die Haltung, dass auf einen Eingriff des Kantons in den Mietmarkt zu verzichten ist. Allfällige politisch gewünschte Massnahmen sollten ausschliesslich auf Bundesebene ergriffen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

### Einzelbetriebsförderung während Corona-Krise

In der Medienmitteilung vom 29. Mai 2020 schreibt der Regierungsrat, dass 1500 Mitarbeitende in 400 Betrieben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung A-fonds-perdu-Beiträge an die Löhne in der Höhe von 23,5 Mio. Franken erhalten haben, dies um Kurzarbeit zu verhindern. Im Durchschnitt beträgt der Beitrag des Kantons an den Lohn dieser «Schlüsselpersonen» 15 660 Franken.<sup>8</sup>

Fragen:

1. Wie viele der unterstützten Betriebe zahlen 2020 Dividenden aus?
2. Wie viele der unterstützten Betriebe haben Steuererlasse gemäss Steuergesetz?
3. Wie viele Frauen sind unter den unterstützten 1500 Mitarbeitenden?

### Antwort des Regierungsrates

1. Dazu sind keine Angaben verfügbar. Die WEU geht davon aus, dass die meisten dieser Firmen 2020 auf eine Ausschüttung von Dividenden verzichten.
2. Von den im Rahmen der Sofortmassnahmen unterstützten 402 Unternehmen unterliegen derzeit 14 Unternehmen einer Steuererleichterung nach Art. 84 des kantonalen Steuergesetzes. Das entspricht 3.5 Prozent.
3. Die wiederholt von Mitgliedern des Grossen Rates geforderte Aufschlüsselung der unterstützten Mitarbeitenden nach Anzahl Frauen und Männern liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Sie wird spätestens im Rahmen der umfassenden Evaluation der Sondermassnahmen erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat

---

<sup>8</sup> Keine Kantonsbeiträge für den Erlass von Geschäftsmieten (Regierungsratsentscheid vom 27.5.2020)  
[https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/05/20200529\\_0945\\_dem\\_finanzhaushaltandrohenrotezahlen](https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/05/20200529_0945_dem_finanzhaushaltandrohenrotezahlen)

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: WEU

### Malerarbeiten durch Fahrende

Unsere Maler haben wegen der Belastung der Umwelt durch Staubpartikel und Restfarben sehr strenge Vorschriften betreffend das Schleifen und Malen. Für Fahrende scheinen diese Vorschriften nicht zu gelten, sind sie doch zum Beispiel auf dem Rastplatz von Wileroltigen seit Wochen am Behandeln von Fensterläden.

Fragen:

1. Wer kontrolliert diese nicht gesetzeskonformen Tätigkeiten der Fahrenden?
2. Wurden schon Sanktionen verhängt und Bussen verteilt?
3. Hat der Regierungsrat im Sinn, die strengen Vorschriften für unsere Maler-KMU zu lockern?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die Fahrenden werden – soweit dies aufgrund ihrer Mobilität möglich ist – primär von der Kantonspolizei, vereinzelt durch die Gemeinden kontrolliert.
2. Es liegen keine spezifischen Statistiken über Bussen gegen Fahrende vor.
3. Die Umweltgesetzgebung liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Kanton kann in diesem Bereich keine Vorschriften lockern.

Verteiler

– Grosser Rat



## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 28.05.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: BKD

### Zulassungsbeschränkungen an der HEP-BEJUNE

Vor Kurzem fanden an der pädagogischen Hochschule HEP-BEJUNE die Zulassungsverfahren für das Studienjahr 2020/2021 statt. Anscheinend war die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarlehrer\*innenbildung in diesem Jahr besonders hoch. Es wurden daher Zulassungsbeschränkungen erlassen, die sich an den bestehenden Aufnahmekapazitäten der PH und auch an den an den Schulen verfügbaren Praxisausbildungsplätzen orientieren.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat Angaben zu den Zulassungszahlen für das Studienjahr 2020/2021 machen (Total Anmeldungen, Total Aufgenommene, Anzahl der Aufgenommenen nach Herkunftskanton)?
2. Wird der Regierungsrat angesichts der grossen Nachfrage Lösungen vorschlagen, um die Aufnahmekapazitäten der HEP-BEJUNE zu erhöhen?
3. Wie sieht die heutige Situation in Bezug auf den Lehrkräftebedarf an den Sekundarschulen im französischsprachigen Kantonsteil aus?

### Antwort des Regierungsrates

1. Die HEP-BEJUNE konnte folgende Studierendenzahlen für das Studienjahr 2020/2021 zulassen:

Primarlehrer\*innenbildung:

Bewerber*innen	Zugelassene
180	180

Sekundarlehrer\*innenbildung:

Bewerber*innen	Zugelassene
191	137

Sonderpädagogik:

Bewerber*innen	Zugelassene
36	30

Ein Zulassungsverfahren war aufgrund der hohen Zahl der Anmeldungen für die Sekundarlehrer\*innenbildung sowie für die Ausbildung in Sonderpädagogik erforderlich.

Die Herkunft der BEJUNE-Studierenden, die für das Studienjahr 2020 neu zugelassen wurden, sieht wie folgt aus: Kanton Bern: 28,9 %, Kanton Jura: 22,1 %, Kanton Neuenburg: 49 %.

2. Wie von der Fragestellerin richtigerweise festgestellt wird, beruht der Hauptfaktor für die Begrenzung der Studienplätze bei den HEP-BEJUNE-Studiengängen darauf, dass in den Schulen zu wenig Plätze für die praktische Ausbildung (Praktika) zur Verfügung stehen. Um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten, müssen diese Plätze, die sich kurzfristig nicht ausbauen lassen, zusammen mit den Schulen garantiert werden. Die HEP-BEJUNE ist mit ihren Partnerschulen in ständigem Kontakt und nutzt jede Gelegenheit, um zusätzliche Praktikumsplätze zu schaffen.
3. Die HEP-BEJUNE hat im April 2020 die Studie «Étude sociodémographique sur la profession enseignante dans l'espace BEJUNE – 2019» veröffentlicht. Diese Studie kommt in Bezug auf den

Sekundarlehrkräftebedarf zum Schluss, dass die Prognosen für die Sekundarstufe I und teilweise für die Sekundarstufe II auf eine gewisse Stabilität hindeuten. Im Kanton Neuenburg ist für die Jahre 2021 bis 2023 allerdings mit einem höheren Bedarf zu rechnen. Diese Bedarfszunahme hängt gemäss Referenzszenario des BFS (2018b) mit einer signifikanten Zunahme der Schülerbestände im Kanton Neuenburg zusammen (S. 47).

Der Regierungsrat kann die in der Studie festgestellte Stabilität für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern bestätigen: Es gibt keinen bekannten Fall, bei dem eine Schule im kommenden Schuljahr nicht ihr gesamtes Pensum erfüllen könnte. In einigen wenigen Fällen müssen die Schulleitungen indessen auch Lehrkräfte anstellen, die nicht über alle verlangten Qualifikationen verfügen.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: BKD

### **Warum erhalten Tierparks, Zoos und botanische Gärten keine Ausfallentschädigungen für COVID-19-bedingte Schliessungen?**

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern. Die Massnahmen gelten auch für den Kultursektor. Kulturschaffende erhalten unter anderem auf Gesuch nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten, aber auch für COVID-19-bedingte Ausfälle von Veranstaltungen und Kulturbetrieben. Im Kulturbereich deckt die Ausfallentschädigung bis zu 80 Prozent des finanziellen Schadens durch COVID-19.

Dagegen haben offenbar Tierparks, Zoos und botanische Gärten überhaupt keinen Anspruch auf A-fonds-perdu-Zahlungen im Sinne einer Ausfallentschädigung, da sie nicht als Kulturorganisationen angeschaut werden. Dabei wurden sie ebenso wie Museen oder andere Kulturveranstalter durch die Massnahmen des Bundes im Rahmen der ausserordentlichen Lage am 16. März zur Schliessung gezwungen. Es ist wohl unbestritten, dass Zoos und Tiergärten gemeinnützige Institutionen sind. Nicht nur, um Familien mit Kindern und den Menschen ganz allgemein eine Freude zu machen, sondern um Natur- und Artenschutz zu betreiben. Ebenso wichtig ist der Bildungs- und Forschungsauftrag dieser Institutionen.

Unbestritten ist auch die Tatsache, dass – im Gegensatz zu vielen anderen Einrichtungen – die laufenden Kosten nicht so stark heruntergefahren werden können und der Zoo bzw. die Tiergärten gerade in dieser Zeit auf Unterstützung angewiesen sind.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass Tierparks, Zoos und Botanische Gärten keinerlei Anspruch auf Ausfallentschädigung oder sonstige A-fonds-perdu-Hilfe aufgrund von COVID-19-bedingten Einkommensausfällen haben?
2. Warum werden Tierparks, Zoos und botanische Gärten nicht mehr als Kulturinstitutionen angeschaut, obschon sie durchaus ähnliche Aufgaben in der Wissensvermittlung haben wie Kulturinstitutionen?
3. Welche Möglichkeiten haben namentlich Tierparks, Zoos und botanische Gärten in Privatbesitz, substantielle Ertragsausfälle aufgrund von COVID-19-bedingten Schliessungen geltend zu machen?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Das trifft zu und ist in den Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur, Fassung vom 13. Mai 2020 (mit Geltung ab 21. Mai 2020), vom Bundesamt für Kultur so festgehalten. Daraus ergibt sich für die Kantone kein Spielraum, dies anders zu handhaben.
2. Die COVID-Verordnung des Bundesrats schliesst generell Institutionen aus, die dem Bildungsbereich und der Wissensvermittlung zuzurechnen sind.
3. Tierparks, Zoos und Botanische Gärten können die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Unternehmen beanspruchen, sofern sie keine Regiebetriebe der öffentlichen Hand sind.

Verteiler  
– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Beantwortet durch: BKD

### Aufarbeitung und Auswertung der Fernunterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler, ihre Familien, Lehrpersonen und Schulleitungen wurden mit der Einstellung des Präsenzunterrichts und Einführung des Fernunterrichts zum Schutz vor Covid-19 am 13.3.20 überrascht.

Da es eine neue, noch nie dagewesene Situation war, wurde vieles ad hoc entschieden und unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. In Anbetracht einer möglichen zweiten Welle, im Hinblick auf Chancengleichheit und um koordinierte Verbesserungen in fachlicher Hinsicht vorzunehmen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

Fragen:

1. Gibt es einen Leitfaden zur Evaluation des Fernunterrichts analog zu den Leitfäden zum Fernunterricht bzw. zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts?
2. Gibt es von Seiten der Bildungs- und Kulturdirektion Vorgaben oder Best-Practice-Beispiele, die den Schulleitungen zur Verfügung gestellt werden?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass Kinder, die zuhause wenig Unterstützung erhalten oder unter einem Mangel an Ressourcen (Lernumgebung, Computer, Drucker usw.) leiden, in einer zweiten Fernunterrichtsphase besser abgeholt werden können?

### Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Aktuell laufen in verschiedenen Kantonen Befragungen von Kindern, Eltern, Schulen. Die BKD wird diese Untersuchungen prüfen und Handlungsempfehlungen daraus für den Kanton Bern ableiten.
2. Die bestehenden Leitfäden werden nach den gewonnenen Erkenntnissen angepasst.
3. Entsprechend den Empfehlungen der BKD werden die Gemeinden die Schulen so ausrüsten, dass möglichst jedes Kind über ein Endgerät (Tablet oder PC) verfügt. Mit der geplanten Revision des Volksschulgesetzes könnte der Kanton künftig die Gemeinden auch in der Beschaffung von Informatikanlagen unterstützen (EDUBern). Der Kanton Bern beteiligt sich zudem aktiv an einer interkantonalen Plattform (eduloc) und empfiehlt bewährte, sichere Austauschplattformen.

Die Lehrkräfte haben in der Corona-Zeit sehr viel geleistet und auf unterschiedliche Art versucht, zu den Kindern und Eltern den Kontakt trotz Fernunterricht individuell und persönlich zu pflegen. Letztlich bleibt der direkte Kontakt der Lehrpersonen mit den Kindern aber unersetzlich.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 29.05.2020

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: SID

### **Unterbringung bei Privatpersonen von rechtskräftig weggewiesenen Personen und Personen mit hängigem Mehrfachgesuch**

Diverse Privatpersonen und Organisationen setzten sich im Kanton Bern für die private Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden ein. Es gibt leider einige Unklarheiten bezüglich der rechtlichen Bestimmungen.

Einer Familie wurde der Umzug vorläufig verwehrt, da vorgängig nicht mit der Schule der Gemeinde abgeklärt wurde, ob das Kind im schulpflichtigen Alter in der betreffenden Schule einen Platz erhalten wird.

In einigen Fällen wurde die private Unterbringung verwehrt, weil die Privatperson, die den Wohnraum zur Verfügung stellt, nicht in der Wohnung wohnhaft ist. Sofern die Pflichten der Privatperson(en) bezüglich der privaten Unterbringung eingehalten werden, scheint es dafür keinen sinnvollen Grund zu geben.

Zudem gibt es Unklarheiten, ob private Unterbringungen gewährt werden, wenn private Vereine für diesen Zweck Wohnungen mieten und den abgewiesenen Asylsuchenden zur Verfügung stellen würden.

Damit ein reibungsloser – dem Gebot der Rechtsgleichheit genügender – Ablauf bei den Vereinbarungen zwischen den betroffenen Personen, den privaten Unterbringerinnen/Unterbringern und dem ABEV garantiert werden kann, bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann eine Schule/Gemeinde eine private Unterbringung ablehnen?
2. Aus welchen Gründen bzw. aufgrund welcher Grundlage ist eine private Unterbringung nicht zulässig, wenn die Privatperson nicht in der exakt gleichen Unterkunft wohnt?
3. Mit welcher Begründung werden private Unterbringungen in Wohnungen, die von Vereinen zur Verfügung gestellt werden, abgelehnt, wenn die allgemeinen Pflichten bezüglich der privaten Unterbringung eingehalten werden?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Nach Artikel 7 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 9. März 1992 besucht jedes Kind die öffentliche Volksschule an seinem Aufenthaltsort. Die Familie, um die es hier konkret geht, hat kein Anrecht, ihren Wohnsitz bzw. ihren Aufenthaltsort frei zu wählen. Vielmehr kann das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Familie einen Aufenthaltsort zuweisen (Artikel 28 AsylG). Das hat das ABEV hier getan. Es hat der Familie die Nothilfeleistungen inklusive der Einschulung des Kindes in einem Rückkehrzentrum angeboten. Nimmt die Familie die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch, ist sie im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG) nicht bedürftig. Aufgrund des fehlenden Wahlrechts des Aufenthaltsortes und im Wissen um das Angebot auf ordentliche, verfassungsmässige Nothilfeleistungen ist die Gemeinde am Aufenthaltsort, wo die Privatperson der Familie eine Unterbringung anbietet, nicht für die Einschulung zuständig. Die Gemeinde lehnt deshalb nicht die private Unterbringung ab, sondern vielmehr mangels Zuständigkeit, die Einschulung des Kindes.
2. Die Unterbringung bei Privatpersonen von rechtskräftig weggewiesenen Personen und Personen mit hängigem Mehrfachgesuch ist Gegenstand der Motion 073-2020 Schilt. Die vorliegende Antwort will der Antwort des Regierungsrates auf diese Motion, deren Verabschiedung für die Regierungssitzung vom 12. August 2020 vorgesehen ist, nicht vorgreifen.

Nothilfeleistungen beinhalten gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a EV AuG und AsylG eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft. Die Unterbringung bei Privatpersonen ist als Nothilfeleistung nicht vorgesehen. Vielmehr betrachtet das ABEV ausreisepflichtige Personen als nicht bedürftig im Sinne von Artikel 12 EV AuG und AsylG, wenn sie Leistungen von Privatpersonen erhalten. Abgesehen von der obligatorischen Krankenversicherung nach Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung erhalten in diesem Fall weder die ausreisepflichtige Person noch die Privatperson vom ABEV eine Leistung.

Das ABEV lässt in seiner Praxis Ausnahmen unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der zwangsweise Vollzug der Wegweisung ist aus Sicht des ABEV blockiert.
- Die ausreisepflichtigen Personen sind für das ABEV für die Organisation der Ausreise und den Vollzug der Ausreise erreichbar.
- Mit der Unterbringung entsteht keine unberechtigte Hoffnung auf einen rechtmässigen, dauerhaften Verbleib in der Schweiz.
- Die Privatperson behält die Übersicht, wer sich in den von ihr angebotenen Räumlichkeiten aufhält.

Die Privatperson, die einer ausreisepflichtigen Person eine eigene Wohnung anbietet, in der sie nicht selber wohnhaft ist, kann keine Gewähr bieten, dass die ausreisepflichtigen Personen für die Organisation der Ausreise erreichbar sind und sie hat keine Übersicht, wer sich in den von ihr angebotenen Räumlichkeiten aufhält. Aus diesen Gründen lehnt das ABEV in solchen Fällen eine Ausnahmeregelung ab.

3. Wenn beispielsweise ein Verein einer ausreisepflichtigen Person eine Wohnung kostenlos zur Verfügung stellt, so verhält es sich wie in der Antwort auf Frage 2. Deshalb lehnt das ABEV in solchen Fällen eine Ausnahmeregelung ab.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 29.05.2020

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: SID

### **Wann beendet der Regierungsrat die ausserordentliche Lage nach Artikel 91 KV?**

Artikel 91 der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Regierungsrat in «ausserordentlichen Lagen» ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen kann, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Der Regierungsrat stützt seine Notverordnungscompetenz denn auch auf eben diesen Verfassungsartikel. Nun scheint sich die Lage zu beruhigen. Immerhin hat der Bundesrat gemäss Epidemiengesetz eine Herabstufung auf eine «besondere Lage» beschlossen.

Frage:

- Wann beendet der Regierungsrat die ausserordentliche Lage gemäss Art. 91 KV im Kanton Bern?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat strebt die Aufhebung der ausserordentlichen Lage Mitte Juni an. Die Funktionen des Führungsstabs des Kantonalen Führungsorgans sollen geordnet in die normalen Zuständigkeiten überführt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)  
Zryd (Magglingen, SP)

Beantwortet durch: SID

### Benutzung des Trottoirs durch Velofahrende

Der Bundesrat hat am 20. Mai nach kontroverser Vernehmlassung eine Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV) erlassen, wonach Kinder bis 12 Jahren künftig Fusswege und Trottoirs befahren dürfen, wenn kein Radweg und kein Radstreifen vorhanden sind (<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/verkehrsregeln/aenderungen-2020.html>). Gemäss dem neuen Artikel 41 Absatz 4 VRV «müssen [die Kinder] ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren».

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat den neu eingeführten Artikel 41 Absatz 4 VRV?
2. Wie stellt der Regierungsrat den Vollzug sicher (z. B. Überprüfung des Alters oder der Gewährung des Vortritts für Fussgängerinnen und Fussgänger)?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um Personen zu schützen, die nun stärker gefährdet werden, namentlich Fussgängerinnen und Fussgänger?

### Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat sich mit RRB 33/2019 vom 23. Januar 2019 anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes zur oben erwähnten Verordnungsänderung geäussert und dabei seine Bedenken dargelegt.
2. Die Kontrolle, respektive die Überprüfung der Einhaltung von geltenden Verkehrsregeln obliegt der Kantonspolizei und wird tagtäglich im Rahmen der Grundversorgung vorgenommen. Zudem wird auch im Rahmen der lokalen Schwerpunktsetzung und im Rahmen von Aktionen bestimmten Phänomenen (wie zum Beispiel der Einhaltung der Vortrittsgewährung) besondere Beachtung geschenkt. Müssen aufgrund eines Ereignisses die Personalien eines Kindes bis 12 Jahre erhoben werden, dürfte dies, wie in anderen Fällen auch, über die gesetzliche Vertretung erfolgen.
3. Im Rahmen des Verkehrsunterrichts an den Schulen wird die Thematik aufgenommen und die Kinder werden entsprechend sensibilisiert. Auch ist eine Information der Erwachsenen, insbesondere der Eltern, vorgesehen. Zudem wird anlässlich der Schulwegüberwachung, die durch die Kantonspolizei regelmässig durchgeführt wird, ein besonderes Augenmerk auf das Verhalten der Kinder gelegt. Bei Bedarf greift die Kantonspolizei ein und verdeutlicht das korrekte Verhalten auf dem Trottoir.

Sobald die ersten Erfahrungen mit dieser neuen Verkehrsregel vorliegen, werden zu gegebener Zeit allfällige weitere Massnahmen geprüft werden können.

Verteiler

– Grosser Rat



## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP)

Beantwortet durch: SID

### **Corona und Bewilligungsgebühren oder nach dem Motto: Mit der einen Hand geben, um mit der anderen Hand wieder zu nehmen...**

Die Corona-Massnahmen haben direkte Auswirkungen auf viele ehrenamtlich organisierte Festaktivitäten. Einige Organisatoren kamen in den Genuss einer Bewilligung, zur Finanzierung der Veranstaltung eine Lotterie durchführen zu können. Nach der Absage des Anlasses sind diese Organisatoren dringend auf jeden Franken angewiesen.

Beruhigend in dieser schwierigen Zeit war alsdann die Verheissung des Regierungsrates, der die unbürokratische Unterstützung der vom Verbot betroffenen Organisationen in Aussicht stellte. Aus dieser Optik erstaunt nun doch, dass den Organisatoren von wegen Corona abgesagten Veranstaltungen saftige Rechnungen über die Bewilligungsgebühr der Lotterie zugestellt wurden.

Frage:

- Ist der Regierungsrat bereit, für Lotterien zugunsten eines wegen Corona abgesagten Anlasses auf die Erhebung der Bewilligungsgebühr für die Lotterie zu verzichten?

### **Antwort des Regierungsrates**

Lotterien werden bewilligt für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke und dienen somit der Finanzierung von Anlässen, die mit viel Elan und ehrenamtlicher Arbeit organisiert werden. Gerade deswegen hat der Regierungsrat sich für eine grosszügige Corona-bedingte Handhabung in diesem Bereich entschieden. Die Bewilligungen für Kleinlotterien bleiben gültig, unabhängig davon, ob der Anlass verschoben oder abgesagt wird. Demnach gilt:

- Bei der Übertragung der Durchführung an die Genossenschaft Swisslos werden die Beiträge unverändert ausbezahlt.
- Bei einer Kleinlotterie mit Selbstverkauf werden nach Bedarf die Modalitäten angepasst (Trefferplan, Gewinnsumme), damit der Veranstalter nicht in Bredouille kommt. Anschliessend wird die Differenz zwischen der bereits erzielten Gewinnsumme aus dem Losverkauf und jener nach bewilligter Plansumme vom Lotteriefonds ausgeglichen.

Somit erhalten alle Inhaberinnen und Inhaber einer Lotteriebewilligung die gesamte Gewinnsumme aus dem Losverkauf, unabhängig davon, ob die Veranstaltung stattfindet oder nicht, und ungeachtet der getätigten Ausgaben und der bereits erfolgten Einnahmen. Diese Handhabung, die die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV) ermöglicht, ist sehr zum Vorteil der Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen.

Die bescheidene Abgabe von einem bis fünf Prozent der Plansumme bleibt zu entrichten, wie vom geltenden Lotteriesgesetz vorgesehen. Die Sinnhaftigkeit der Abgabe kann in der Tat hinterfragt werden. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt und verzichtet daher im Entwurf zum neuen kantonalen Geldspielgesetz (KGSG) auf die Erhebung dieser Abgabe. Der Grosse Rat befindet in der Sommersession in zweiter Lesung über das KGSG.

Verteiler

- Grosse Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: SID

### Warum bezahlt der Regierungsrat Subventionen an Gebäude, die gar nicht im Inventar der Denkmalpflege sind?

Im April 2020 hat der Regierungsrat über Beiträge aus dem Lotteriefonds entschieden. Dabei wurden auch mehrere Beiträge an Restaurierungen von Baudenkmalern gesprochen. Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Beiträge über 5000 Franken können eigentlich nur an Objekte ausbezahlt werden, die im Inventar der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen und als Baudenkmal durch Vertrag und mit Eintrag ins Grundbuch gesichert sind. Gemäss diesem Regierungsratsbeschluss wurden aber für nicht weniger als 9 Objekte Beiträge gesprochen, die bisher nicht im Inventar der Denkmalpflege aufgeführt sind.

Damit diese Objekte in den Genuss von Beiträgen kommen, müssen sie neu ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen werden. So lautet eine der Bedingungen des Regierungsrates dafür, dass die Beiträge gesprochen wurden.

Dieses Vorgehen läuft der Absicht des Gesetzgebers entgegen. Das revidierte Baugesetz gibt nämlich vor, dass die Anzahl der Inventarobjekte 7 Prozent des Gesamtgebäudebestandes im Kanton nicht übersteigen darf. Rund ein Drittel aller Baudenkmalern muss daher aus dem Inventar entlassen werden. Dies entspricht in etwa 11 000 Objekten. Es mutet deshalb komisch an, dass nun reihenweise Beiträge an Objekte gesprochen werden, die bisher noch nicht einmal im Inventar der Denkmalpflege aufgeführt waren, sondern erst neu darin aufgenommen werden. Dazu kommt, dass wegen dem Entlastungspaket 2018 die Mittel für die bereits im Inventar befindlichen Objekte ohnehin knapper geworden sind. Es ist also definitiv nicht zielführend, dass der Kreis der Objekte im Inventar der Denkmalpflege durch diese fragwürdige Vergabepaxis noch erweitert wird. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Beitragsvergabe rechtlich überhaupt statthaft ist.

Fragen:

1. Warum erhalten Objekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat noch gar nicht als Baudenkmalern im Inventar der Denkmalpflege sind, Beiträge aus dem Lotteriefonds?
2. Ist diese Praxis rechtlich überhaupt statthaft, da zum Zeitpunkt des Beschlusses die notwendigen rechtlichen Anforderungen gar nicht gegeben waren?
3. Besteht die Gefahr, dass Objekte, die schon länger im Inventar der Denkmalpflege sind, aufgrund dieser Vergabepaxis an nichtinventarisierte Objekte weniger Subventionen erhalten?

### Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Denkmalgesetzes (DPG) können Gesuche für Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen nur für Objekte gestellt werden, welche als schützenswerte oder erhaltenswerte Baudenkmalern gemäss kantonalem Baugesetz (Art. 10a) eingestuft sind. Sämtliche Objekte, die im Sammelbeschluss April 2020 des Regierungsrates unter dem Zuwendungsbereich Denkmalpflege aufgeführt sind, werden im kantonalen Bauinventar als solche Baudenkmalern aufgeführt (s. [Bauinventar online](#)). Keines dieser Baudenkmalern ist im Rahmen der laufenden Revision für die Entlassung aus dem Bauinventar vorgesehen.

Die Bedingung „muss ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen“ werden, bedeutet somit nicht eine (Neu-)Aufnahme als erhaltens- oder schützenswertes Objekt im Bauinventar, da

die bereits erfolgte Einstufung des Objekts als erhaltens- oder schützenswert eine Grundvoraussetzung für die Gesuchstellung darstellt.

Mit der Bedingung der Eintragung ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler ist vielmehr die zusätzlich zur Inventarisierung vorgesehene formelle Unterschutzstellung der Objekte gemeint. Für Baudenkmäler, welche für denkmalpflegerische Massnahmen einen Beitrag von über CHF 5'000 erhalten, fordert der Gesetzgeber zwingend die Unterschutzstellung (Art. 31 DPG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DPV), deren Aufnahme in ein separates Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler (Art. 19 Abs. 1 DPG) sowie die Anmerkung der Unterschutzstellung im Grundbuch (Art. 18 DPG). Aktuell umfasst dieses Verzeichnis 6'730 Objekte, darunter auch die im Sammelbeschluss April 2020 des Regierungsrates als bereits mit Vertrag oder Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt bezeichneten Baudenkmäler.

2. Die gängige Praxis ist gemäss den unter Punkt 1 erwähnten geltenden rechtlichen Grundlagen statthaft.
3. Die gängige Praxis ist gemäss den unter Punkt 1 erwähnten geltenden rechtlichen Grundlagen statthaft.

Verteiler

- Grosse Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: DJJ

### **Warum toleriert der Regierungsrat trotz Corona-Verbots das Campieren von ausländischen Fahrenden auf dem Autobahnrastplatz Wileroltigen?**

Im Kanton Bern gelten in Zeiten des Abwehrkampfes gegen das Coronavirus verschiedene Massstäbe. Während auf dem Autobahnrastplatz bei Wileroltigen Dutzende Wohnwagen von Fahrenden standen, wurde die Saisonöffnung des TCS-Campings in Gampelen verschoben. Die meisten Autos auf dem Autobahnrastplatz Wileroltigen haben französische Kennzeichen. Die Fahrenden stammen aus dem Elsass und somit aus dem Ausland. Sie gelangten offenbar trotz Corona-bedingter Grenzschiessung – vermutlich illegal – in die Schweiz.

Gemäss diversen Presseberichten stehen die 50 Wohnwagen dicht gedrängt auf dem Rastplatz. «Von Distanzhalten ist keine Rede: Die Männer stehen in Gruppen rum, Kinder rennen herum, Frauen hängen Wäsche auf», schrieb etwa nau.ch.

Der Autobahnrastplatz wurde Mitte Mai gar für LKW und andere Verkehrsteilnehmer geschlossen. Der Grund: Auf dem Rastplatz hat es zu viele Fahrende, die ihre Wohnwagen auch auf den LKW-Parkplätzen abstellen. Die Fahrenden durften offenbar als einzige frei von und zum Autobahnrastplatz zirkulieren.

Fragen:

1. Wie konnten die ausländischen Fahrenden trotz Corona-bedingter Grenzschiessung und trotz Einreiseverbots überhaupt nach Wileroltigen gelangen?
2. Warum wurde vom Kanton das Campieren auf dem Transitplatz trotz Corona-bedingten Campingverbots toleriert?
3. Wie hoch sind die Kosten (Securitas usw.) für die aufgrund der Fahrenden bedingten Sperrung des Rastplatzes?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Die Grenzkontrolle liegt in der Zuständigkeit des Bundes (Grenzwachtkorps). Dem Regierungsrat liegen keine Informationen dazu vor, wann und wie ausländische Fahrende über die Grenze nach Wileroltigen gelangten.
2. Eigentümer und Betreiber des Autobahn-Rastplatzes Wileroltigen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Das ASTRA entscheidet unabhängig vom Kanton über die Duldung von ausländischen Fahrenden auf seinem Gelände. Es orientiert sich an der COVID-19-Verordnung des Bundesrates (Art. 6 Abs. 3 lit. j der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24), die den Aufenthalt von Fahrenden auf Stellplätzen erlaubt. Für die Kontrolle der Einhaltung der BAG-Regeln ist grundsätzlich die Kantonspolizei zuständig.
3. Laut Auskunft des ASTRA sind ihm seit Anfang Jahr bis zum 20. Mai 2020 rund 100'000 Franken Zusatzkosten für Sicherheit und Reinigungen entstanden. Sie werden vom ASTRA getragen und aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) finanziert.

Verteiler

– Grosser Rat

## Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: DJJ

### Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigungen bei Massnahmen gegen das Coronavirus

Der Bundesrat hat der Bevölkerung klar und deutlich mitgeteilt, dass Hilfe kommt und zwar rasch, und dass diese Hilfe auch rasch bei den Betroffenen ankommen, sprich ausgezahlt werden soll.

Es gab viele Rückmeldungen von selbständig Erwerbstätigen und Kinder betreuenden Elternteilen, die ihre Anträge frühzeitig, also bereits im März 2020 eingereicht haben, aber immer noch keinen Bescheid erhalten haben.

Dadurch sind einige von ihnen bereits in spürbare finanzielle Engpässe geraten, was der Bundesrat vermeiden wollte.

An sich müsste das Datum der Auszahlung aber davon abhängen, wann der Antrag eingereicht wurde.

Scheinbar klappt dies nur mässig. Es ist klar, dass die Behörden innert kurzer Zeit mit einer Flut von Anträgen konfrontiert waren, aber bei meiner Nachfrage direkt bei der Ausgleichskasse meldete diese mehrfach zurück, dass sie nicht mehr im Rückstand seien.

Fragen:

1. Weshalb müssen im Kanton Bern Betroffene seit zweieinhalb Monaten weiterhin auf den Bescheid und die Entschädigung warten?
2. Wie viele Anträge sind aktuell noch immer unbeantwortet?
3. Weshalb sind diese Anträge von März und Anfang April 2020 noch immer unbeantwortet?

### Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern sind verschiedene Ausgleichskassen tätig. Die nachstehenden Ausführungen gelten nur für die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB).

1. Die AKB hat seit dem 17. März 2020 rund 17'000 Gesuche im Zusammenhang mit Corona erhalten. Die hohe Zahl von Gesuchen bedingte eine gewisse Triage: Die AKB behandelte etwa Gesuche für Entschädigung bei Zwangsschliessungen und in Härtefällen von Selbständigerwerbenden prioritär vor den tageweisen Entschädigungen für Kinderbetreuung. Dies insbesondere auch deshalb, weil etwa zwei Drittel der Gesuche von Arbeitnehmenden stammten, die ihren Lohn über den/die Arbeitgeber/-in ausbezahlt erhalten. Nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind die Entschädigungen grundsätzlich monatlich nachschüssig auszurichten. Abgesehen von Einzelfällen, in denen sich Zusatzabklärungen als notwendig erwiesen, hielt und hält die AKB diese Vorgaben ein.
2. Die AKB hat bei fast allen Anträgen auf Entschädigung der Kinderbetreuung eine Rückfrage gestartet, um genauere Informationen zum Erwerbsausfall zu erhalten. Diese Gesuche konnten erst nach Erhalt der Angaben bearbeitet werden. Gegenwärtig sind noch einige Dutzend Gesuche in der Schlussbehandlung. Gleichzeitig treffen immer noch laufend neue Gesuche ein. Abgesehen von Einzelfällen mit zusätzlichem Abklärungsbedarf können sie fristgerecht bearbeitet werden.
3. S. Antworten zu Ziffer 1 und 2.

Verteiler

– Grosser Rat